

14.01.94 *17 Seiten*

EU - K - R - Wi

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den
Rechtsschutz von Mustern

KOM(93) 344 endg.; Ratsdok. 11437/93

43/94

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 14. Januar 1994 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 03. Dezember 1993 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß wird an den Beratungen beteiligt.

Da sich der Vorschlag auf Artikel 100a EGV stützt, findet das Mitentscheidungsverfahren Anwendung. Nach den Vorstellungen der Kommission sollte das Europäische Parlament seine Stellungnahme in erster Lesung im März 1994 abgeben, und der Rat sollte seinen gemeinsamen Standpunkt im Juni 1994 festlegen.

BEGRÜNDUNG

1. Teil: Allgemeines

1. Einführung

1.1 Ziel der vorliegenden Richtlinie ist es, einen effektiven Rechtsschutz für gewerbliche Muster sicherzustellen. Mit ihr sollen die rechtlichen Hindernisse für den freien Verkehr von Waren, bei denen Muster verwendet werden, und für die Schaffung eines Wettbewerbsystems ohne Verzerrungen im Binnenmarkt abgebaut werden.

1.2 Abgesehen von den Benelux-Staaten, in denen ein regionales Musterschutzsystem in Kraft ist, ist der Musterschutz derzeit auf einzelstaatlicher Grundlage geregelt. Daher ist die rechtliche Wirkung des Schutzes auf das Gebiet des fraglichen Mitgliedstaats oder auf die Benelux-Länder beschränkt.

Die territoriale Beschränkung des Schutzes und die höchst unterschiedlichen Ansätze der einzelstaatlichen Schutzsysteme führen zu Handlungsbedarf auf Gemeinschaftsebene, wenn der Binnenmarkt funktionieren soll. Aus den in den Erläuterungen zum Vorschlag für eine Verordnung des Rats über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster⁽¹⁾ erklärten Gründen ist eine Verordnung, mit der ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster eingeführt wird, notwendig.

1.3 Mit der Einführung eines gemeinschaftlichen Musterschutzsystems stellt sich die Frage, was aus den bestehenden einzelstaatlichen oder regionalen Schutzsystemen werden soll. Der durch die Verordnung geschaffene Rechtsschutz auf Gemeinschaftsebene kann den nationalen Musterschutz nicht über Nacht ersetzen. Zumindest eine Zeitlang werden beide Schutzsysteme nebeneinander bestehen müssen, wie es auch im Warenzeichenrecht der Fall ist, wo einzelstaatliche Warenzeichen neben der Gemeinschaftsmarke weiter bestehen. Selbst wenn die Verordnung über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster in Kraft tritt und zum bevorzugten Schutzsystem der Mustergestalter und ihrer Rechtsnachfolger wird, müssen die nationalen Behörden ihre Registrierungssysteme für die bereits erworbenen Rechte beibehalten, denn eine von einem Rechtsinhaber in einem Mitgliedstaat erlangte Eintragung muß bis zu der in diesem Land vorgesehenen maximalen Schutzdauer verlängert werden können. Auch wenn das Gemeinschaftsmuster eines Tages als Schutzsystem bevorzugt wird, wird es unweigerlich immer einige nationale Unternehmen mit ausschließlich lokalen Märkten geben (Kunsthandwerksbetriebe, Schöpfer von Werken der angewandten Kunst, Hersteller von Produkten, die auf die lokale Nachfrage zugeschnitten sind), die nach wie vor nur an einem nationalen Musterschutz interessiert sind.

(1)

Zu bedenken ist auch, daß sich manche Musterinhaber nicht von heute auf morgen von einem nationalen Markt auf den EG-Binnenmarkt umstellen können, weil sie sich mit dem Gemeinschaftsmusterrecht erst vertraut machen müssen. Auch möchte die Wirtschaft vielleicht das neue Instrument der Gemeinschaft erst eine Zeitlang auf seine Vorzüge "testen", bevor sie auf die vertrauten einzelstaatlichen Schutzsysteme verzichtet. Nationale Anmeldungen können dazu verwendet werden, nach der Pariser Verbandsübereinkunft und dem Haager Abkommen Prioritätsrechte in anderen Staaten innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft zu erwerben. Sie können auch dazu genutzt werden, ein Prioritätsrecht im Hinblick auf das eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster zu erwerben.

- 1.4 Die nationalen Muster können nur dann neben dem Gemeinschaftsmuster fortbestehen, wenn das Musterrecht der Mitgliedstaaten zumindest in grundlegenden Fragen harmonisiert ist, damit sie in ihren wesentlichen Merkmalen übereinstimmen und mit dem künftigen Gemeinschaftsmusterrecht vereinbar sind. Divergierende Vorschriften würden die Entstehung von Binnenmarktverhältnissen im Musterrecht verhindern. Bietet beispielsweise ein Mitgliedstaat für Kraftfahrzeugteile einen Musterschutz zu weniger strengen Bedingungen als die Verordnung über das Gemeinschaftsmuster und noch dazu mit einer längeren Schutzdauer und einem breiteren Schutzzumfang und -inhalt, so könnten Hersteller versuchen, sich diese Unterschiede zunutze zu machen, indem sie sich ausschließlich auf (verschiedene) nationale Schutzsysteme stützen. Dadurch würde jedoch die anderenfalls unumgängliche Hinwendung zu einem Musterschutz auf Gemeinschaftsebene gefährdet.

Dieser Vorschlag für eine Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Rechtsschutz gewerblicher Muster stellt daher eine unabdingbare Ergänzung der Verordnung über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster dar.

- 1.5 Entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip braucht sich die Angleichung nicht auf sämtliche Aspekte der einzelstaatlichen Musterschutzvorschriften zu erstrecken. Es reicht aus, jene Merkmale anzugleichen, die für die Koexistenz des einzelstaatlichen und des gemeinschaftlichen Musterschutzes notwendig sind. Dabei geht es um die Definition von "Muster", die Schutzvoraussetzungen, einschließlich der Ausschlußgründe, unschädliche Offenbarungen hinsichtlich der Erfordernisse Eigenart und Neuheit, Umfang und Dauer des Schutzes, die Gründe für die Zurückweisung oder Nichtigkeit, die Definition der Rechte aus dem Muster einschließlich ihrer Beschränkung sowie die Erschöpfung von Rechten. Ein Eingriff in die geltenden nationalen Verfahrensvorschriften - z. B. in bezug auf die Prüfung der Schutzvoraussetzungen - ist nicht erforderlich.

2. Die Rechtsgrundlage

Der Richtlinienvorschlag verfolgt für gewerbliche Muster und Waren, in denen gewerbliche Muster verwendet werden, die Schaffung und das Funktionieren eines gemeinsamen Marktes, und somit ihren freien Verkehr und einen unverzerrten Wettbewerb mit diesen Erzeugnissen, sowie den angemessenen Schutz dieser Form des gewerblichen und kommerziellen Eigentums.

Daher hat die Gemeinschaft die ausschließliche Befugnis zum Handeln.

Artikel 100a EWGV ermächtigt die Gemeinschaft, die zur Erreichung der Ziele des Binnenmarktes notwendigen Angleichungsmaßnahmen in Form einer Richtlinie zur Harmonisierung der wesentlichen Merkmale der einzelstaatlichen Musterschutzgesetze zu erlassen.

2. Teil: Anmerkungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 1

Dieser Artikel definiert "Muster" und "Erzeugnis" und ist, abgesehen davon, daß Halbleitererzeugnisse nicht ausgenommen sind, identisch mit Artikel 3 des Verordnungsvorschlags. Der Grund hierfür liegt darin, daß die Richtlinie⁽²⁾ über den Rechtsschutz der Topographien von Halbleitererzeugnissen ihre Umsetzung mittels einzelstaatlicher musterrechtlicher Vorschriften nicht ausschließt. Im übrigen kann auf die Anmerkungen zu diesem Artikel in den Erläuterungen zu der Verordnung verwiesen werden.

Artikel 2

In diesem Artikel wird der Anwendungsbereich der Richtlinie definiert. Ihre Bestimmungen sind nur auf eingetragene Musterrechte und die Anmeldungen solcher Rechte anwendbar.

Nicht eingetragene Musterrechte fallen nicht darunter. In den meisten einzelstaatlichen Musterschutzgesetzen ist ein solches Recht nicht vorgesehen, und es dürfte keinen Grund geben, die Einführung nicht eingetragener Musterrechte dort zwingend vorzuschreiben, wo es sie nicht gibt.

Artikel 3

Absatz 1 stellt ausdrücklich klar, daß die Mitgliedstaaten Muster durch ein Geschmacksmustergesetz schützen müssen und sich nicht ausschließlich auf den Schutz von Mustern durch das Urheberrecht verlassen dürfen.

In Absatz 2 werden die Schutzvoraussetzungen dargelegt, nämlich daß das Muster neu ist und Eigenart hat.

Artikel 4, 5 und 6

In diesen Artikeln werden die Erfordernisse "neu" und "Eigenart" definiert. Die Bestimmungen entsprechen den Artikeln 4, 5, 6 und 8 über eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster im Verordnungsvorschlag. Daher wird auf die Anmerkungen zu diesen Artikeln in den Erläuterungen zu der Verordnung verwiesen.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 24 vom 27. 1.1987, S.36

Artikel 7 und 8

Die Artikel 7 und 8 legen die Grenzen dessen fest, was durch ein Musterrecht schutzfähig ist, und entsprechen den Artikeln 9 und 10 des Verordnungsvorschlags. Es wird auf die Anmerkungen zu diesen Artikeln in den Erläuterungen zu der Verordnung verwiesen.

Artikel 9 und 10

Der Schutzzumfang wird in Artikel 9 definiert, der dem Artikel 11 des Verordnungsvorschlags entspricht. Beginn und Laufzeit des Schutzes in Artikel 10 entsprechen dem, was in Artikel 13 des Verordnungsvorschlags festgelegt ist. Auf die Bemerkungen in den Erläuterungen zu der Verordnung wird verwiesen.

Artikel 11

In den Absätzen 1 und 2 werden die Fälle aufgezählt, in denen ein Musterrecht für nichtig erklärt oder von der Eintragung ausgeschlossen werden kann. Diese Aufzählung entspricht dem Artikel 27 des Verordnungsvorschlags.

Absatz 3 überläßt es dem einzelstaatlichen Gesetzgeber, abweichend von den Absätzen 1 und 2 festzulegen, wie Musterrechte und Anmeldungen in den Fällen zu behandeln sind, in denen die Anmeldung eines Musterrechts vorgenommen wurde, bevor die zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Bestimmungen in Kraft treten.

Artikel 12

In Absatz 1 wird das Recht aus einem eingetragenen Musterrecht definiert; er stimmt mit Artikel 21 des Verordnungsvorschlags überein. Auf die Anmerkungen zu diesem Artikel in den Erläuterungen zu der Verordnung wird verwiesen.

Absatz 2 stellt klar, daß Musterrechte, die vor dem Tag entstanden sind, an dem die zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Bestimmungen in Kraft treten, weiterhin gemäß der bei Entstehung des Rechts bestehenden Rechtslage behandelt werden.

Artikel 13 und 15

Artikel 13 enthält eine Reihe von Einschränkungen der Rechte aus dem eingetragenen Musterrecht. Artikel 15 betrifft die Erschöpfung des Rechts. Sie entsprechen den Artikeln 22 und 24 des Verordnungsvorschlags. Daher wird auf die Anmerkungen zu diesen Artikeln in den Erläuterungen zu der Verordnung verwiesen.

Artikel 14

Diese Vorschrift ist notwendig, damit die nationalen Musterrechte und das Gemeinschaftsgeschmacksmuster miteinander vereinbar sind. Auf die Anmerkungen zu Artikel 23 des Verordnungsvorschlags wird verwiesen.

Artikel 16

In manchen Fällen kann ein Dritter ein Interesse daran haben, eine Entscheidung über die Nichtigkeit selbst dann noch zu erlangen, wenn das Musterrecht erloschen ist oder darauf verzichtet wurde, beispielsweise dann, wenn das Muster ihm gegenüber durchgesetzt wurde und spätere Informationen beweisen, daß das Musterrecht von Anfang an nichtig war. Die Vorschrift entspricht Artikel 26 Absatz 2 des Verordnungsvorschlags.

Artikel 17 und 18

Der Schutz der Erscheinungsform eines Erzeugnisses ergibt sich sehr oft nicht nur aus den besonderen Musterschutzgesetzen der Mitgliedstaaten, sondern auch aus der gleichzeitigen Anwendung einer Anzahl rechtlicher Möglichkeiten, obwohl das Maß des aus ihnen erwachsenden Schutzes und die Häufigkeit, mit der die Benutzer sie geltend machen, von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat beträchtliche Unterschiede aufweisen.

Das Rechtsinstrument, das herkömmlicherweise vor allem als Alternative benutzt wird, ist der Schutz nach dem einzelstaatlichen Urheberrecht, der in Artikel 18 behandelt wird. Schutz kann aber durchaus auch nach dem Recht über Warenzeichen, dem Recht der Patente und Gebrauchsmuster und dem Recht gegen den unlauteren Wettbewerb gewährt werden.

Ein Mitgliedstaat hat einen Schutz nicht eingetragener Musterrechte eingeführt, von dem man behaupten könnte, er ersetze bis zu einem gewissen Umfang den Urheberrechtsschutz in diesem Staat.

Deshalb ist es notwendig, in der Richtlinie festzulegen, daß die Anwendung sonstigen einzelstaatlichen Rechts unberührt bleibt.

Artikel 18

In Artikel 18 wird in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 100 des Verordnungsvorschlags festgelegt, daß die kumulative Anwendung von Urheberrecht und besonderem Musterschutz zwingend ist. Dies bedeutet, daß das einzelstaatliche Recht geändert werden muß, wo es vorsieht, daß der Urheberrechtsschutz nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen mit dem Schutz gemäß dem besonderen Musterschutzrecht kumuliert werden kann.

Die Voraussetzungen für die Anwendung des urheberrechtlichen Schutzes und insbesondere die Frage der für die Anwendung des urheberrechtlichen Schutzes geforderten Höhe der Eigentümlichkeit bleiben jedoch bis zu einer möglichen künftigen Harmonisierung des Erfordernisses der Eigentümlichkeit dem Recht der Mitgliedstaaten überlassen.

Vorschriften des einzelstaatlichen Rechts, die besondere Voraussetzungen für die Anwendung des urheberrechtlichen Schutzes festlegen, wie zum Beispiel die Bedingung betreffend die "scindabilità" im italienischen Recht, könnten leichter beseitigt werden, und dies wird daher von Artikel 18 nahegelegt.

Um in gewissen Fällen eine Verletzung des in Artikel 7 EWGV verankerten Grundsatzes der Nichtdiskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit zu vermeiden, ist nicht nur vorzusehen, daß der Grundsatz der "Kumulation" des besonderen Musterschutzes und des urheberrechtlichen Schutzes von allen Mitgliedstaaten angewendet wird, sondern auch vorzusehen, daß die Abweichung von dem Grundsatz der Inländerbehandlung, die nach Artikel 2 Absatz 7 der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und der Kunst zulässig ist, auf Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft nicht angewendet wird. In Artikel 18 Absatz 2 wird dieser wichtige Grundsatz festgelegt.

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Rechtsschutz von Mustern

(Von der Kommission vorgelegt am 3. Dezember 1993)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Zu den im Vertrag festgelegten Zielen der Gemeinschaft gehört es, einen immer engeren Zusammenschluß der europäischen Völker zu schaffen, engere Beziehungen zwischen den in der Gemeinschaft zusammengeschlossenen Staaten zu fördern und durch gemeinsames Handeln zur Beseitigung der Europa trennenden Schranken den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt der Länder der Gemeinschaft zu fördern. Zu diesem Zweck sieht der Vertrag die Errichtung eines Binnenmarktes vor, wozu die Beseitigung der Hindernisse für den freien Warenverkehr und die Errichtung eines Systems gehören, das den Wettbewerb innerhalb des Gemeinsamen Marktes vor Verzerrungen schützt. Die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Rechtsschutz von gewerblichen Mustern würde diese Ziele fördern.
2. Muster sind derzeit nicht in allen Mitgliedstaaten durch spezielle Rechtsvorschriften geschützt. Wo ein solcher Schutz vorhanden ist, ist er unterschiedlich ausgestaltet.
3. Solche Unterschiede in dem von den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gebotenen Rechtsschutz von Mustern haben unmittelbare und negative Auswirkungen auf die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes mit Bezug auf Waren, bei denen Muster verwendet werden, und solche Unterschiede werden zu einer Verzerrung des Wettbewerbs im Binnenmarkt führen.
4. Daher ist im Hinblick auf das Funktionieren des Binnenmarktes in allen Mitgliedstaaten das Bestehen spezieller Musterschutzgesetze und deren Angleichung notwendig.
5. Es ist wichtig, dabei die Lösungen und Vorteile zu berücksichtigen, die das Gemeinschaftsgeschmacksmustersystem den Unternehmen bieten wird, die Musterrechte erwerben wollen.
6. Es ist nicht notwendig, die Mustergesetze der Mitgliedstaaten vollständig anzugleichen. Es ist ausreichend, wenn sich die Angleichung auf diejenigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften beschränkt, die sich am unmittelbarsten auf das Funktionieren des Binnenmarktes auswirken. Die Ziele dieser beschränkten Annäherung lassen sich nicht ausreichend verwirklichen, wenn die Mitgliedstaaten für sich allein handeln.
7. Folglich sollte es den Mitgliedstaaten weiterhin freistehen, Verfahrensvorschriften für die Eintragung und die Nichtigerklärung von Musterrechten und Bestimmungen über die Rechtswirkung der Nichtigkeit zu erlassen.
8. Diese Richtlinie schließt nicht aus, daß auf die Muster andere Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten als jene Anwendung finden, die den durch Eintragung erworbenen besonderen Schutz betreffen, wie die Vorschriften über nicht eingetragene Musterrechte, Marken, Patente und Gebrauchsmuster, unlauteren Wettbewerb oder zivilrechtliche Haftung.
9. Die Verwirklichung der Ziele des Binnenmarktes im Bereich des Design läßt sich in vollem Umfang erst nach einer weiteren Harmonisierung der einschlägigen Vorschriften des Urheberrechts der Mitgliedstaaten, insbesondere jener betreffend das Kriterium der Gestaltungshöhe, erreichen. Solange eine solche weitere Harmonisierung nicht erreicht ist, ist es wichtig, den Grundsatz der Kumulation des Schutzes nach dem einschlägigen Recht für den Schutz eingetragener Muster und nach dem Urheberrecht festzulegen, während es den Mitgliedstaaten freigestellt bleibt, den Umfang des urheberrechtlichen Schutzes und die Voraussetzungen festzulegen, unter denen dieser Schutz gewährt wird. Es ist jedoch erforderlich, in den Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten das Erfordernis zu beseitigen, daß der urheberrechtliche Schutz nur unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit in dem Ursprungsland des Musters gewährt wird, da ein solches Erfordernis dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung zuwiderlaufen würde.

10. Für die Verwirklichung der Ziele des Binnenmarktes ist es erforderlich, daß die Bedingungen für die Erlangung eines eingetragenen Musterrechts nicht nur in allen Mitgliedstaaten identisch sind, sondern daß sie auch mit jenen identisch sind, die für die Erlangung eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters gelten. Zu diesem Zweck ist es notwendig, eine einheitliche Definition des Begriffs des Musters und der Erfordernisse im Hinblick auf Neuheit und Eigenart aufzustellen, denen eingetragene Musterrechte entsprechen müssen.
11. Halbleitererzeugnisse sollten nicht von den Erzeugnissen ausgenommen werden, deren Erscheinungsform Gegenstand eines Musters sein könnte, da die Mitgliedstaaten musterrechtliche Vorschriften zur Umsetzung der Vorschriften der Richtlinie 87/54/EWG des Rates vom 16. Dezember 1986 über den Rechtsschutz der Topographien von Halbleitererzeugnissen (*) wählen können.
12. Für die Erleichterung des freien Warenverkehrs ist es wesentlich, daß eingetragene Musterrechte dem Rechtsinhaber in allen Mitgliedstaaten denselben Schutz gewähren und daß dieser Schutz mit dem durch das eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster verliehenen Schutz identisch ist.
13. In Übereinstimmung mit den anwendbaren Vorschriften über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster sollte die Interoperabilität von Erzeugnissen unterschiedlicher Herkunft nicht dadurch behindert werden, daß der Schutz sich auf das Design mechanischer Verbindungselemente erstreckt.
14. Abweichend hiervon können die mechanischen Verbindungselemente von Kombinationsteilen ein wichtiges Element der innovativen Merkmale von Kombinationsteilen bilden und einen wesentlichen Aktivposten für das Marketing darstellen, und sollten daher schutzfähig sein.
15. Für das Funktionieren des Binnenmarktes ist es entscheidend, die durch eingetragene Musterrechte verliehene Schutzdauer in Übereinstimmung mit der für das eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster gewählten Lösung zu vereinheitlichen.
16. Der Rechtsschutz von Mustern könnte unter bestimmten Umständen durch eine unangemessene Bindung der Verbraucher an ein bestimmtes Fabrikat eines Erzeugnisses die Schaffung von Monopolen für Gattungserzeugnisse und von abgeschotteten Märkten ermöglichen, und daher ist die Einführung einer Vorschrift notwendig, um die Nachbildung von bei Teilen komplexer Erzeugnisse verwendeten Mustern zu Reparaturzwecken unter ganz speziellen Bedingungen zu ermöglichen.
17. Die Vorschriften dieser Richtlinie lassen die Anwendbarkeit der Wettbewerbsregeln der Artikel 85 und 86 des Vertrages unberührt.
18. Die Gründe für die Zurückweisung der Eintragung in den Mitgliedstaaten, die eine materiellrechtliche Prüfung der Anmeldungen vorsehen, und die Gründe für die Nichtigkeit eingetragener Musterrechte in allen Mitgliedstaaten müssen erschöpfend aufgezählt werden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Im Sinne dieser Richtlinie:

- a) ist ein „Muster“ die Erscheinungsform eines ganzen Erzeugnisses oder eines Teils davon, die sich aus den besonderen Merkmalen der Linien, Konturen, Farben, der Gestalt und/oder der Werkstoffe des Erzeugnisses selbst und/oder seiner Verzierung ergibt;
- b) ist ein „Erzeugnis“ ein industrieller oder handwerklicher Gegenstand einschließlich von Teilen, die zu einem komplexen Gegenstand zusammengebaut werden sollen, von Serien oder bestimmten Anordnungen von Gegenständen, Verpackung, Ausstattung, graphischen Symbolen und typographischen Schriftbildern; ein „Computerprogramm“ gilt jedoch nicht als „Erzeugnis“.

Artikel 2

Diese Richtlinie ist anzuwenden auf:

- a) die bei den Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz der Mitgliedstaaten eingetragenen Musterrechte;
- b) die beim Benelux-Musteramt eingetragenen Musterrechte;
- c) die mit Wirkung für einen Mitgliedstaat international registrierten Musterrechte;
- d) die Anmeldungen der unter den Buchstaben a), b) und c) genannten Musterrechte.

Artikel 3

- (1) Die Mitgliedstaaten schützen die Muster nach ihrer Eintragung dadurch, daß sie nach Maßgabe dieser Richtlinie ausschließliche Rechte an ihnen gewähren.
- (2) Ein Muster wird durch ein Musterrecht geschützt, soweit es neu ist und Eigenart hat.
- (3) Das Muster eines Erzeugnisses, welches Teil eines komplexen Gegenstandes ist, gilt nur dann als neu und hat nur dann Eigenart, wenn das für das Teil verwendete Muster selbst als Voraussetzungen der Neuheit und Eigenart erfüllt.

(*) ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1987, S. 36.

Artikel 4

(1) Ein Muster gilt als neu, wenn der Öffentlichkeit vor dem Tag der Anmeldung des Musters zur Eintragung oder vor dem Prioritätstag, wenn eine Priorität in Anspruch genommen wird, kein identisches Muster zugänglich gemacht worden ist. Muster gelten als identisch, wenn sich ihre besonderen Merkmale nur in unwesentlichen Einzelheiten unterscheiden.

(2) Ein Muster gilt als der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, wenn es nach der Eintragung oder auf sonstige Weise bekanntgemacht, ausgestellt, im Verkehr verwendet oder auf sonstige Weise offenbart wurde. Es gilt jedoch nicht als der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, wenn es lediglich einem Dritten unter der ausdrücklichen oder stillschweigenden Bedingung der Vertraulichkeit offenbart wurde.

Artikel 5

(1) Ein Muster hat Eigenart, wenn sich der Gesamteindruck, den es beim informierten Benutzer hervorruft, wesentlich von dem Gesamteindruck unterscheidet, den eines der in Absatz 2 genannten Muster bei einem solchen Benutzer hervorruft.

(2) Um bei der Anwendung von Absatz 1 in Betracht gezogen zu werden, muß ein Muster

a) am Tag seiner Anmeldung des Musters zur Eintragung oder am Prioritätstag, wenn eine Priorität in Anspruch genommen wird, in der Gemeinschaft oder anderswo vermarktet werden oder

b) nach der Eintragung als eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster oder als Musterrecht des betreffenden Mitgliedstaats bekanntgemacht sein, vorausgesetzt, der Schutz ist am Tag der Anmeldung des Musters zur Eintragung oder am Prioritätstag, wenn eine Priorität in Anspruch genommen wird, nicht erloschen.

(3) Bei der Beurteilung der Eigenart ist grundsätzlich den vorhandenen Gemeinsamkeiten mehr Gewicht beizumessen als den Unterschieden; außerdem ist der Grad der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers bei der Entwicklung des Musters zu berücksichtigen.

Artikel 6

(1) Wenn ein Muster, für das der Schutz des eingetragenen Geschmacksmusters eines Mitgliedstaats in Anspruch genommen wird, vom Entwerfer oder seinem Rechtsnachfolger oder von einem Dritten als Folge von Informationen oder von Handlungen des Entwerfers oder seines Rechtsnachfolgers oder als Folge einer mißbräuchlichen Handlung gegenüber dem Entwerfer oder seinem Rechtsnachfolger während der zwölf Monate vor dem Tag der Anmeldung oder, wenn Priorität in Anspruch genommen wird, vor dem Prioritätstag der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde, bleibt eine solche Offenbarung bei der Anwendung der Artikel 4 und 5 außer Betracht.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn der Gegenstand der mißbräuchlichen Offenbarung ein Muster ist, aus dem ein eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster oder ein eingetragenes Muster des betreffenden Mitgliedstaats hervorgegangen ist.

Artikel 7

(1) Ein Musterrecht besteht an einem Muster insoweit nicht, als die Verwirklichung einer technischen Funktion keinen Spielraum hinsichtlich willkürlich gewählter Erscheinungsmerkmale beläßt.

(2) Ein Musterrecht besteht an einem Muster insoweit nicht, als es zwangsläufig in seiner genauen Form und in seinen genauen Abmessungen nachgebildet werden muß, damit das Erzeugnis, in das das Muster aufgenommen oder bei dem es verwendet wird, mit einem anderen Erzeugnis mechanisch zusammengebaut oder verbunden werden kann.

(3) Abweichend von Absatz 2 besteht ein Musterrecht unter den in den Artikeln 4 und 5 festgelegten Voraussetzungen an einem Muster, das dem Zweck dient, gleichzeitig den Zusammenbau oder die Verbindung einer unbegrenzten Zahl oder einer Vielzahl von Kombinationsteilen zu ermöglichen.

Artikel 8

Ein Musterrecht besteht an einem Muster nicht, wenn dessen Verwertung oder Bekanntmachung gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstößt.

Artikel 9

(1) Der Umfang des Schutzes aus einem Musterrecht erstreckt sich auf jedes Muster, das beim informierten Benutzer einen im wesentlichen ähnlichen Gesamteindruck hervorruft.

(2) Bei der Beurteilung des Schutzzumfangs ist grundsätzlich den vorhandenen Gemeinsamkeiten mehr Gewicht beizumessen als den Unterschieden; außerdem ist der Grad der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers bei der Entwicklung seines Musters zu berücksichtigen.

Artikel 10

Nach Eintragung wird ein Muster, das die in Artikel 3 Absatz 2 genannten Voraussetzungen erfüllt, für eine Frist von fünf Jahren, beginnend mit dem Tag der Anmeldung, als Muster geschützt. Die Schutzfrist kann um weitere Laufzeiten von je fünf Jahren bis zu einer Gesamtlaufzeit von 25 Jahren ab dem Tag der Anmeldung verlängert werden.

Artikel 11

(1) Ein Muster kann nur in den folgenden Fällen von der Eintragung ausgeschlossen oder, wenn es eingetragen ist, für nichtig erklärt werden:

- a) wenn das Muster die in Artikel 3 Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
- b) soweit seine besonderen technischen bzw. Verbindungsmerkmale nach den in Artikel 7 Absatz 1 oder 2 genannten Voraussetzungen nicht schutzfähig sind oder
- c) soweit seine Verwertung oder Veröffentlichung gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstößt oder
- d) der Anmelder oder der Inhaber des Musterrechts nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats dazu nicht berechtigt ist.

(2) Das Musterrecht kann auch für nichtig erklärt werden, wenn ein kollidierendes Muster, das der Öffentlichkeit nach dem Tag der Anmeldung oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen wird, nach dem Prioritätstag zugänglich gemacht wurde, durch ein eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster oder ein Musterrecht des betreffenden Mitgliedstaats oder die Anmeldung eines solchen Rechts von einem Tag an geschützt ist, der vor dem erwähnten Tag liegt.

(3) Jeder Mitgliedstaat kann vorsehen, daß abweichend von den vorstehenden Absätzen die Eintragungshindernisse oder Nichtigkeitsgründe, die in diesem Staat vor dem Tag gegolten haben, an dem die zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Bestimmungen in Kraft treten, auf Geschmacksmuster Anwendung finden, die vor diesem Tag angemeldet worden sind.

Artikel 12

(1) Ein Muster gewährt nach seiner Eintragung seinem Inhaber das ausschließliche Recht, das Muster zu benutzen und es Dritten zu verbieten, ein in den Schutzzumfang des Musterrechts fallendes Muster ohne seine Zustimmung zu benutzen. Die erwähnte Benutzung schließt insbesondere die Herstellung, das Anbieten, Inverkehrbringen oder die Benutzung eines Erzeugnisses, in das das Muster aufgenommen oder bei dem es verwendet wird, oder die Einfuhr, die Ausfuhr oder den Besitz zu den genannten Zwecken ein.

(2) Soweit nach dem Recht eines Mitgliedstaats die in Absatz 1 genannten Handlungen vor dem Tag, an dem die zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Bestimmungen in Kraft treten, nicht verboten werden konnten, können die Rechte aus dem Muster nicht zum Zweck des Verbots einer Fortsetzung solcher Handlungen geltend gemacht werden.

Artikel 13

(1) Das Recht aus einem Muster nach seiner Eintragung erstreckt sich nicht auf

- a) Handlungen, die im privaten Bereich zu nichtgewerblichen Zwecken vorgenommen werden;

- b) Handlungen zu Versuchszwecken;

- c) die Wiedergabe zum Zweck der Erwähnung oder zum Zweck der Lehre, vorausgesetzt, solche Handlungen sind mit den Gepflogenheiten des redlichen Geschäftsverkehrs vereinbar, beeinträchtigen die normale Verwertung des Musters nicht über die Gebühr und die Quelle wird angegeben.

(2) Das Recht aus einem Muster nach seiner Eintragung erstreckt sich ferner nicht auf

- a) Einrichtungen in Schiffen und Luftfahrzeugen, die in einem anderen Land zugelassen sind und vorübergehend in das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats gelangen;
- b) die Einfuhr von Ersatzteilen und Zubehör für die Reparatur solcher Fahrzeuge in dem betreffenden Mitgliedstaat;
- c) die Durchführung von Reparaturen an solchen Fahrzeugen.

Artikel 14

Das Recht aus dem Muster kann nicht gegen Dritte ausgeübt werden, die drei Jahre nach dem erstmaligen Inverkehrbringen eines Erzeugnisses, in das das Muster aufgenommen oder bei dem es verwendet wird, das Muster im Sinne von Artikel 12 verwenden, vorausgesetzt,

- a) das Erzeugnis, in das das Muster aufgenommen oder bei dem es verwendet wird, ist Teil eines komplexen Erzeugnisses, von dessen Erscheinungsform das geschützte Muster abhängig ist;
- b) der Zweck dieser Verwendung besteht darin, die Reparatur des komplexen Erzeugnisses so zu ermöglichen, daß seine ursprüngliche Erscheinungsform wiederhergestellt wird;
- c) die Öffentlichkeit wird hinsichtlich der Herkunft des für die Reparatur verwendeten Erzeugnisses nicht irregeführt.

Artikel 15

Das Recht aus einem Muster nach seiner Eintragung erstreckt sich nicht auf Handlungen, welche ein Erzeugnis betreffen, in welches ein unter den Schutzzumfang des Musterrechts fallendes Muster aufgenommen oder bei dem es verwendet wird, wenn das Erzeugnis vom Inhaber des Musterrechts oder mit seiner Zustimmung in der Gemeinschaft in den Verkehr gebracht worden ist.

Artikel 16

Ein Musterrecht kann auch noch nach seinem Erlöschen oder nach dem Verzicht darauf für nichtig erklärt werden.

Artikel 17

Die Bestimmungen dieser Richtlinie lassen bestehende Rechtsvorschriften der Gemeinschaft oder des betroffenen Mitgliedstaats betreffend nicht eingetragene Musterrechte ebenso unberührt wie Rechtsvorschriften betreffend Marken, Patente und Gebrauchsmuster, Schriftbilder, zivilrechtliche Haftung und unlauteren Wettbewerb.

Artikel 18

(1) Bis zu einer weiteren Angleichung der Urheberrechte der Mitgliedstaaten ist das nach Maßgabe dieser Richtlinie — durch ein in einem oder für einen Mitgliedstaat eingetragenes Recht — geschützte Muster auch nach dem Urheberrecht dieses Staates von dem Zeitpunkt ab schutzfähig, an dem das Muster geschaffen oder in irgendeiner Form festgelegt wurde, unabhängig von der Zahl der Erzeugnisse, in die das Muster aufgenommen oder bei denen es verwendet werden soll, und unabhängig davon, ob sich das Muster von den Erzeugnissen trennen läßt, in die es aufgenommen oder bei denen es verwendet werden soll. In welchem Umfang und unter welchen Bedingungen ein solcher Schutz gewährt wird, wird einschließlich der erforderlichen Gestaltungshöhe vom jeweiligen Mitgliedstaat festgelegt.

(2) Bis zu einer weiteren Angleichung der Urheberrechte der Mitgliedstaaten gewährt ein Mitgliedstaat ei-

nem durch ein in diesem oder für diesen Staat eingetragenes Recht geschützten Muster, das die Voraussetzungen seines Urheberrechts erfüllt, den Schutz dieses Rechts selbst dann, wenn es in einem anderen Mitgliedstaat, der das Ursprungsland des Musters ist, die Voraussetzungen für den Schutz nach Maßgabe des Urheberrechts dieses Staates nicht erfüllt.

Artikel 19

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften spätestens zum 1. November 1996 in Kraft.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Sie regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 20

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

FINANZBOGEN

Bezeichnung der Maßnahme

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Annäherung der Gesetzgebungen der Mitgliedstaaten über den rechtlichen Schutz von Geschmacksmustern.

Beschreibung der Maßnahme

Ziel der Richtlinie ist eine gewisse Angleichung der einzelstaatlichen Gesetze zum Schutz gewerblicher Muster und Modelle an die vorgeschlagene Verordnung des Rates über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster.

Die Maßnahme hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Gemeinschaftshaushalt.

AUSWIRKUNGEN DER VORGESCHLAGENEN MASSNAHME AUF DIE WIRTSCHAFT
(unter besonderer Berücksichtigung der KMU)

1. Warum ist eine gemeinschaftliche Regelung erforderlich?

Die einschlägigen Gesetze der Mitgliedstaaten müssen dem im Richtlinienentwurf über den rechtlichen Schutz gewerblicher Muster und Modelle vorgeschlagenen System eines Gemeinschaftsmusters angeglichen werden.

2. Welche Wirtschaftszweige werden von der Maßnahme betroffen?

- (a) Das verarbeitende Gewerbe, dessen Erzeugnisse in ihrem Erscheinungsbild durch eine kommerziell wertvolle äußere Gestaltung geprägt sind. Für Unternehmen, die ihre Muster und Modelle auch weiterhin dem Schutz der einschlägigen einzelstaatlichen Gesetze unterstellen wollen, werden letztere besser auf die neuen Gemeinschaftsvorschriften abgestimmt.
- (b) Unternehmen jeder Größenordnung werden an einer solchen Regelung interessiert sein; aber der Weg über die nationalen Rechtsvorschriften dürfte von Unternehmen bevorzugt werden, die keinen gemeinschaftsweiten Rechtsschutz suchen, eher also von einigen KMU als von multinationalen Unternehmen.
- (c) Für die Annahme, daß bestimmte Regionen besonders betroffen sind, gibt es keinen Grund.

3. Was müssen Unternehmen tun, um den vorgeschlagenen Bestimmungen gerecht zu werden?

Besondere Maßnahmen sind nicht erforderlich. In einigen Mitgliedstaaten müssen Unternehmen eventuell infolge der Harmonisierung mit teilweise veränderten Kriterien für den Rechtsschutz ihrer gewerblichen Muster und Modelle rechnen. Sie können jedoch darüber hinaus zum Schutz ihrer Muster und Modelle auch weiterhin auf das einzelstaatliche Urheberrecht zurückgreifen.

Andererseits haben mehrere Vertreterorganisationen kleiner und mittlerer Kfz-Ersatzteilerhersteller die Ansicht vertreten, daß entgegen der Absicht der Kommission die Auslegung der für Eigenart und Neuheit maßgeblichen Kriterien durch einzelstaatliche Ämter und Gerichte zu einem niedrigeren Schutzstandard als geplant führen könnte. Dies könnte nach Auffassung der Ersatzteilerhersteller bedeuten, daß eine Vielzahl von Erzeugnissen mit überwiegend funktionellem Design und geringem oder überhaupt keinem ästhetischen Charakter sowie weitgehend vorher bestimmter äußerer Gestaltung möglicherweise geschützt werden.

4. Welche wirtschaftlichen Auswirkungen wird die vorgeschlagene Richtlinie voraussichtlich haben?

(a) auf die Beschäftigung?

Die Angleichung der in der Gemeinschaft bestehenden einzelstaatlichen Vorschriften zum Schutz gewerblicher Muster und Modelle dürfte die Gestalter zu Innovation und Vermarktung in größerem Maßstab ermutigen, was sich insbesondere in kleineren Unternehmen positiv auf die Beschäftigung auswirken dürfte.

Der Musterschutz muß von Dritten, z.B. von konkurrierenden Verarbeitungsunternehmen, und von denjenigen respektiert werden, die mit geschützten Erzeugnissen anderer Handel treiben. Der Vorschlag sieht jedoch Bestimmungen vor, die vermeiden sollen, daß der Handel der kleinen und mittleren Unternehmen mit Ersatzteilen komplexer Erzeugnisse wie von Kraftfahrzeugen übermäßig belastet wird.

(b) auf Investitionen und Unternehmensneugründungen?

Ein gemeinschaftsweiter Musterschutz dürfte die Unternehmen davon überzeugen, daß sich ihr Aufwand lohnt, und investitionsfördernd wirken. Eine genaue Einschätzung der Wirkung für große Verarbeitungsunternehmen ist schwierig, weil das Design bei ihnen möglicherweise nur einen Aspekt des Erzeugnisses darstellt. Doch hat die Industrie die Bedeutung, die sie einem gemeinschaftlichen Musterschutz beimißt, deutlich zum Ausdruck gebracht. Im übrigen dürfte die Gründung kleinerer Unternehmen, die sich auf die äußere Gestaltung eines Erzeugnisses konzentrieren wollen, aufgrund der neuen Rechtslage gefördert werden. Für Unternehmen, die mit geschützten Erzeugnissen Handel treiben, sind Bestimmungen vorgesehen, die den Schutz gegenüber denjenigen, die auf dem Ersatzteilmarkt tätig sind, wie Lieferanten, Reparaturbetrieben und Versicherungsunternehmen im Kraftfahrzeug-Anschlußmarkt, in gewissem Umfange einschränken. Während also genug Schutz geboten wird, um kreatives Schaffen zu fördern, sorgen die Bestimmungen gleichzeitig für ein ausreichendes Maß an Wettbewerb durch die selbständigen Hersteller.

(c) auf die Wettbewerbslage der Unternehmen?

Geschützte Muster schränken die Gestaltungsmöglichkeiten anderer Designer in einem bestimmten Produktbereich nicht ein. Die hieraus resultierende Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit dürfte allen Design-Unternehmen jedweder Größe zugute kommen und auch für sehr kleine Unternehmen keine ernsthafte Bedrohung darstellen. Darüber hinaus wird der Wettbewerb in den Bereichen belebt, wo Muster für einen Schutz nicht in Frage kommen -zum Beispiel weil die Erfüllung einer bestimmten technischen Funktion keine Formgebungsfreiheit läßt oder das Muster durch die Notwendigkeit der Verbindung mit einem anderen Erzeugnis bestimmt wird.

5. Enthält der Vorschlag Maßnahmen zur besonderen Berücksichtigung der KMU?

Die Bestimmungen des Vorschlags sind nicht speziell auf kleine und mittlere Unternehmen abgestellt, können für diese aber von relativ größerem Nutzen als für Großunternehmen sein, weil ein gemeinschaftsweiter Rechtsschutz Vereinfachung und Einsparungen mit sich bringt und dies für die KMU besonders wichtig ist. Viele der äußerst innovativen und originellen Gestalter gehen dazu über, ihre Tätigkeit in kleineren Unternehmen auszuüben.

Durch den Vorschlag werden die Ausschließlichkeitsrechte für Gestalter und ihre Rechtsnachfolger angeglichen, und diese Rechte müssen von den Wettbewerbern respektiert werden. Was den Handel kleiner und mittlerer Unternehmen mit geschützten Erzeugnissen anderer betrifft, so sollten die Rechtsvorschriften über den gewerblichen Rechtsschutz keine Ausnahmen für bestimmte Industriesektoren enthalten. Aus den vorerwähnten Gründen aber ist die Möglichkeit vorgesehen, daß Hersteller von und Händler mit Ersatzteilen in gewissem Umfange von der Ausübung der in bezug auf diese Ersatzteile möglicherweise bestehenden Rechte verschont bleiben.

6. Konsultation

Die Kommissionsdienststellen haben ein Grünbuch über "den rechtlichen Schutz gewerblicher Muster und Modelle" (III/F/5131/91) veröffentlicht und an über 500 Empfänger verteilt. Aufgrund der zahlreichen bei der Kommission eingegangenen Stellungnahmen wurden die interessierten Kreise zu einem Hearing am 25. und 26. Februar 1992 nach Brüssel eingeladen. Das Echo fiel im allgemeinen sehr positiv aus, und wenn auch zahlreiche Einzelheiten weiterer Erörterungen bedürfen, so sind doch nur wenige schwierige Fragen zu lösen, die hauptsächlich die Kriterien der Schutzfähigkeit und die Muster und Modelle betreffen, die nicht geschützt werden sollten.

Einige Branchen haben die Befürchtung geäußert, daß die Herstellung bestimmter funktioneller Erzeugnisse wegen der fehlenden Unterscheidung zwischen ästhetischem und funktionellem Design durch das Bestehen eines Musterschutzes monopolisiert werden könnte. Die Erfahrung lehrt jedoch, daß dies eine eher willkürliche Unterscheidung ist und daß für funktionelles Design auf jeden Fall irgendeine Art des Schutzes bestehen muß. Da die Musterschutzrichtlinie den Schutz von einem unterscheidungskräftigen Erscheinungsbild abhängig macht, dürften sich diese Befürchtungen als unbegründet herausstellen.

Einige Branchen haben geltend gemacht, daß der Ersatzteilmarkt vom Wegfall des Rechtsschutzes für Muster profitieren würde, die ausschließlich durch die Notwendigkeit der Verbindung mit einem anderen Erzeugnis oder dessen Integration bestimmt werden. Vor allem unabhängige Ersatzteilhersteller aus der Kfz- und Computerindustrie haben auf diesen Punkt hingewiesen und gegen die Monopolstellung der Originalteilhersteller argumentiert. Der Verband der Automobilhersteller ACEA⁽¹⁾ vertritt die feste Auffassung, daß die Automobilhersteller für bestimmte Kraftfahrzeugteile einen Musterschutz verdienen und verlangen, damit sich ihr Aufwand für das Design lohnt.

Sie hätten genügend Konzessionen gemacht, indem sie die Vorschriften über die Schutzunfähigkeit eines Erzeugnisses akzeptiert haben, dessen Design völlig durch seine Integration mit einem anderen Erzeugnis bestimmt wird. Die Vertreterorganisationen der Kraftfahrzeugteil- und Ersatzteilhersteller EAPA⁽²⁾, CLEDIPA⁽³⁾, AIRC⁽⁴⁾ und CLEPA⁽⁵⁾ wenden sich nach wie vor nicht nur gegen den Schutz dieser integrationsfähigen Muster, sondern auch gegen den Schutz anderer Muster, die sich in ein komplexes Erzeugnis sichtbar einfügen müssen. Sie haben verschiedene Lösungen vorgeschlagen, zum Beispiel eine "must-match"-Schutzausnahme oder eine gesetzliche Lizenzvertragsklausel, die besagt, daß sie sich der Zahlung von Gebühren nicht widersetzen, ihnen die Herstellung und den Vertrieb von Ersatzteilen aber nicht untersagt werden kann. Vertreterorganisationen des Versicherungsgewerbes und der Verbraucher behaupten außerdem, daß der Musterschutz für derartige Ersatzteile höhere Reparaturkosten und Versicherungsprämien zur Folge haben wird.

⁽¹⁾ ACEA: Association des Constructeurs Européens d'Automobiles

⁽²⁾ EAPA: European Automotive Panel Association

⁽³⁾ CLEDIPA: Comité de Liaison Européen de la Distribution Indépendante de Pièces de rechange et Equipements pour Automobiles

⁽⁴⁾ AIRC: Association Internationale des Réparateurs en Carrosserie

⁽⁵⁾ CLEPA: Verbindungsausschuß der Kraftfahrzeugteile- und -zubehörindustrie

29.04.94**Beschluß**
des Bundesrates

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates
über den Rechtsschutz von Mustern

KOM(93) 344 endg.; Ratsdok. 11437/93

Der Bundesrat hat in seiner 668. Sitzung am 29. April 1994 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
von der Vorlage Kenntnis genommen und

benennt darüber hinaus gemäß § 6 Abs. 1 EUZBLG als Vertreter für die Beratungen in
den Gremien der Kommission und des Rates

einen Bediensteten des Landes Brandenburg,
Justizministerium

(MDgt Dirk Brouër).